

# **1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar (Kleineinleitersatzung der Stadt Weimar)**

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat aufgrund der §§ 8 und 9 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005, 114) i.V.m. §§ 7 und 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) i.V.m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) i.V.m. §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.01.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar beschlossen:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Weitergabe der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7,8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

## **§ 3 Entstehen, Fälligkeit**

1. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 4 Abgabenschuldner**

Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Sachherrschaft über die Anlage besitzt, aus der das Abwasser dem Gewässer zugeführt wird. Abgabepflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabenmaßstab**

(1) Bei aus Haushaltungen stammendem Schmutzwasser wird die Abgabe nach der Zahl, der an einer Einleitstelle angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner sind die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu zählen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Bei nicht aus Haushaltungen stammendem, aber ähnlich verschmutztem Schmutzwasser ist der Abgabenmaßstab der Einwohnergleichwert. Der Einwohnergleichwert berechnet sich aus der dem Grundstück zugeführten Wassermenge geteilt durch 45 m<sup>3</sup>/a gemäß Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwassergabengesetzes (AbwAG) und des Thüringer Abwassergabengesetzes (ThürAbwAG) – ThürVwVAbwAG.

## **§ 6 Abgabensatz**

Der Abgabensatz je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert beträgt 17,90 Euro pro Jahr.

## **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

(1) Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.